

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 74/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 zweiter Satz wird jeweils das Wort "Übungsschulen" durch das Wort "Praxisschulen" ersetzt.

1.2. Im Abs 4 lautet die lit a:

"a) für die Allgemeine Sonderschule St Anton in Bruck an der Großglocknerstraße, die Volks- und Hauptschule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und die Heilstätten-schule Salzburg das Land;"

2. Im § 24 Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im ersten Satz wird der Ausdruck "und 2009/2010" durch den Ausdruck "2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012" ersetzt.

2.2. Im zweitem Satz wird die Wortfolge "höchstens ein Unterrichtsjahr" durch die Wortfolge "höchstens zwei Unterrichtsjahre" ersetzt.

3. Im § 52 wird angefügt:

"(3) Die §§ 1 Abs 4 und 24 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit

1. September 2010 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Aufgrund von Änderungen im § 8e Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes durch die Novelle BGBl I Nr 44/2010 wurde bundesgrundsatzgesetzlich die Möglichkeit der Führung von Sprachförderkursen auf die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 verlängert und deren mögliche Dauer von höchstens einem Jahr auf höchstens zwei Unterrichtsjahre hinaufgesetzt. Die Z 2 enthält die notwendige Ausführungsbestimmung im § 24 Abs 5 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995.

Der andere Änderungspunkt (Z 1) stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung dar.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die im § 24 Abs 5 vorgesehene Verlängerung der Sprachförderkurse verursacht keine zusätzlichen Kosten für das Land, da die anfallenden Kosten im Rahmen der Stellenplanrichtlinie des Bundes vom Bund getragen werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf haben das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung Stellungnahmen abgegeben, in denen lediglich redaktionelle Verbesserung angeregt wurden. Diese sind im Vorschlag eingearbeitet. In den Stellungnahmen des Österreichischen Städtebundes/Landesgruppe Salzburg und des Zentralausschusses der Personalvertretung der Pflichtschullehrer/innen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

6. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1:

Der Begriff "Übungsschule" im § 1 Abs 1 ist aufgrund einer Änderung im § 4 Abs 4 des Schulorganisationsgesetzes durch den Begriff "Praxisschulen" zu ersetzen.

Im § 1 Abs 4 lit a sind redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Die gesonderte Erwähnung der Sonderschulklassen für Kinder mit mehrfacher Behinderung an der Heilpädagogischen Station in Salzburg kann entfallen, da es sich nicht um eine eigenständige Schule handelt, sondern um

einen dislozierten Standort der Heilstättenschule Salzburg. Die Schule führt die Bezeichnung ohne weitere Präzisierung ihres Standortes.

Zu Z 2:

Die Ausführungsbestimmung ist bis 15. Juli 2011 zu erlassen und mit 1. September 2010 in Kraft zu setzen (§ 131 Abs 22 Z 2 SchOG).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

